

Ausgabe 2003

Inhaltsverzeichnis	Artikel		Artikel
Deckungsumfang		Prämie	
Gegenstand der Versicherung	1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	17
Versicherte Personen	2	Prämienberechnungsgrundlagen	18
Sondergefahren	3	Prämienabrechnung	19
Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.2	4	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	20
Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellte Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.3	5	Schadenfall	
Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen	6	Anzeigepflicht	21
Einschränkungen des Deckungsumfanges	7	Schadenbehandlung und Prozessführung	22
Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	8	Abtretung von Ansprüchen	23
Unsere Leistungen	9	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	24
Selbstbehalt und Berechnung der Entschädigung	10	Regress	25
Beginn, Dauer und Ende der Versicherung		Verschiedenes	
Beginn	11	Handänderung	26
Vertragsdauer	12	Mitteilungen	27
Kündigung im Schadenfall	13	Gerichtsstand und anwendbares Recht	28
Obliegenheiten während der Vertragsdauer		Datenschutz	29
Gefahrserhöhung und -verminderung	14		
Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	15		
Verletzung von Obliegenheiten	16		

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Bern.

Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1 Wir versichern die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden im Sinne einer Substanzbeeinträchtigung).

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Soweit aufgrund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, versichern wir:

- das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung oder Lieferung von Produkten und geleisteten Arbeiten;
- das Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

2 Wir versichern auch:

2.1 die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage.

Nicht versichert ist:

die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer;

2.2 die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn Letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 4;

2.3 die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, gemäss Art. 5.

Nicht versichert sind:

Fahrten von der und zur Arbeit;

2.4 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, gemäss Art. 6;

2.5 die Haftpflicht aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

Ferner versichern wir:

2.6 Nebenrisiken

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere aus

- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeste und Ausflüge, Schulungskurse usw.

2.7 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, versichern wir in Abänderung von Art. 7, Ziff. 10 und 13 auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden;
- Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwehrung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15;
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden (vorbehältlich Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2).

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6, Ziff. 4.

3 Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen Allgemeinen Bedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Wir versichern die Haftpflicht:

1 des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbgemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

2 der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

3 der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Nicht versichert sind:

- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- selbständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten;

4 des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

5 Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom «Versicherungsnehmer» oder von «Sie/Ihnen» gesprochen, sind damit stets die unter Ziff. 1 erwähnten Personen unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck «Versicherte» alle unter Ziff. 1–4 genannten Personen umfasst.

Art. 3 Sondergefahren

Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, versichern wir die Haftpflicht:

1 für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen (z. B. Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser und Personalsportanlagen);

2 aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen;

3 aus dem Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften;

4 für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder aus der Verwendung von Lasergeräten/-einrichtungen, die nicht der Kategorie I–IIIB angehören, da Letztere ohne besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.2

1 Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so versichern wir auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

2 **Nicht versichert ist:**

Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

3 **Nicht versichert sind:**

In Ergänzung von Ziff. 2 hievor und in Aufhebung von Art. 7 bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- Ansprüche aus Sachschäden der Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellte Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1, Ziff. 2.3

1 Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Garantiesummen der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung).

Nicht versichert ist:

Diese Zusatzversicherung gemäss vorstehendem Absatz, wenn die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht besteht.

Werden solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet, entfällt diese Einschränkung.

2 **Nicht versichert ist:**

Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

3 **Nicht versichert sind:**
In Ergänzung von Ziff. 2 hievor und in Aufhebung von Art. 7 bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:

- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden;
- Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen.

Diese Ausschlüsse gelten auch für die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge.

4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

1 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

2 Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

3 **Nicht versichert sind:**
Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern Sie Eigentümer dieser Anlagen sind oder diese von Ihnen bzw. in Ihrem Auftrag betrieben werden.

Hingegen versichern wir betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

4 Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, versichern wir auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch nicht durch diesen Vertrag versicherte Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden;
- Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z. B. Entsorgung von mangelhaften Produkten;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

5 Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

1 Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;

2	Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;	10	Ansprüche aus – Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat; – Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
3	die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;	11	Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind; Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden; ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 hievon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
4	Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;	12	die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
5	die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1, Ziff. 2.2 und 2.3) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde – durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges; – durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug verursacht wird; – infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges; – beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug; – beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile; – beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;	13	Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden, noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
6	die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Ansprüche nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 fallen;	14	die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
7	Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;	15	Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen sowie dazu notwendige Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden;
8	die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;	16	die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
9	die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;		

- 17 Ansprüche wegen Schäden verursacht durch
- Asbest;
 - Chlorkohlenwasserstoffe (CKW);
 - Diethylstilbestrol (DES);
 - Oxychinoline (SMON);
 - Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
 - Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.);
 - eine tatsächliche oder vermutete Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) wie beispielsweise Bovine Spongiformer Enzephalopathien (BSE) oder die Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit (vCJD);
 - Silikonimplantate;
 - Tabak und Tabakprodukte;
 - Vakzine bzw. Impfstoffe;
 - Urea Formaldehyd;
 - Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen;
- 18 die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- 19 die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- 20 die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- 21 Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- 22 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Art. 8 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Örtlicher Geltungsbereich
- 1.1 Wir versichern Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen in den USA und Kanada, eintreten.
- 1.2 Als Schäden gemäss vorstehender Ziff. 1.1 gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.
- 2 Zeitlicher Geltungsbereich
- 2.1 Wir versichern Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und uns nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
- 2.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
- Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- 2.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 9, Ziff. 3, Abs. 1 hienach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- 2.4 Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 9, Ziff. 3, Abs. 1 hienach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.
- Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- 2.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 2.4, Abs. 1 sinngemäss.

Art. 9 Unsere Leistungen

- 1 Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegten Garantiesumme bzw. Sublimate begrenzt.
- 2 Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällige weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

- 3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 8, Ziff. 2.2 und 2.3 hievord Gültigkeit hatten.

Art. 10 Selbstbehalt und Berechnung der Entschädigung

- 1 Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten hat der Versicherte insgesamt je Schadenereignis Fr. 500.– selbst zu tragen.
- 2 Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:
- vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden gemäss Versicherungsvertrag und Gesetz berechnet;
 - von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;
 - erst danach wird die Leistungsbegrenzung (Garantiesumme bzw. Sublimate) angewendet.
- 3 Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von uns erbrachten Leistungen unter Einschluss der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 11 Beginn

Unsere Leistungspflicht beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so haben wir das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Machen wir davon Gebrauch, so erlischt unsere Leistungspflicht 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung bei Ihnen. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt uns geschuldet.

Beantragen Sie eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf 1 Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie uns bzw. Ihnen spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist zugekommen ist. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles können wir spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigen wir, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen; kündigen Sie, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Kündigung bei uns.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 14 Gefahrerhöhung und –verminderung

- 1 Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so haben Sie uns dies sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlassen Sie diese Mitteilung, so sind wir für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Sind Sie Ihrer Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Wir sind jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren wir von Ihrer schriftlichen Mitteilung an die Prämie entsprechend.

- 2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung wir verlangt haben, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 6, Ziff. 5 oder Art. 15), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Prämie

Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- 1 Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung je Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie einschliesslich Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

- 2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Ziff. 3 bloss als gestundet.
- 3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstatten wir die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordern Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 bleiben vorbehalten.
- Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- wenn Sie den Vertrag im Schadenfall kündigen;
 - wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war und auf Ihre Veranlassung aufgehoben wird;
 - wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber uns zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.
- 4 Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordern wir Sie, unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien einschliesslich Stempelabgaben.

Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in Antrag oder Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlage, so sind zu verstehen unter:

- 1 Löhne
- Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
- Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, mit in der Police festgelegten Lohnsummen berücksichtigt.
- 2 Umsatz
- Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös pro Versicherungsperiode (inklusive Mehrwertsteuer).

Art. 19 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz, Honorarsumme usw., so haben Sie zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen ein Formular mit der Aufforderung zu, uns darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem wir den Betrag von Ihnen ein-

gefordert haben, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lassen wir Ihnen innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter Fr. 20.–, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Senden Sie uns die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung zurück oder bezahlen Sie die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so sind wir berechtigt, im Sinne von Art. 17, Ziff. 4 vorzugehen. Wir haben das Recht, Ihre Angaben nachzuprüfen. Sie haben uns zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Haben Sie die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht unsere Leistungspflicht ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 2 hier vor spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Stellen Sie die Erklärung zur Prämienabrechnung trotz der Mahnung im Sinne von Art. 17, Ziff. 4 nicht zu, behalten wir uns das Recht vor, eine auf Erfahrungswerten beruhende Nachprämie zu erheben. Am Ende jeder Versicherungsperiode haben wir das Recht, die für die nächste Versicherungsperiode fällige provisorische Prämie gemäss der letzten endgültigen Prämie anzupassen.

Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck haben wir Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei uns eintreffen.

Unterlassen Sie die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Schadenfall

Art. 21 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, sind wir ebenfalls sofort zu orientieren.

Art. 22 Schadenbehandlung und Prozessführung

- 1 Wir übernehmen die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

- 2 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Wir sind Vertreterin der Versicherten, und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurück zu erstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir hiezu nicht unsere Zustimmung geben. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- 3 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben uns die Versicherten die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen dessen Kosten im Rahmen von Art. 9. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese uns zu, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist.

Art. 23 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne unsere vorgängige Zustimmung nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Art. 24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue unsere Leistungspflicht diesem gegenüber.

Art. 25 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, haben wir insoweit, als wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

Art. 26 Handänderung

- 1 Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen seit der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt.

- 2 Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Kündigung bei uns.

- 3 Wir sind berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem wir von der Handänderung Kenntnis genommen haben, den Vertrag auf 4 Wochen zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

Art. 27 Mitteilungen

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an
- die in der Police aufgeführte Generalagentur oder
 - den Sitz der Schweizerischen Mobiliar zu richten.

- 2 Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen fristgerecht dort eintreffen.

- 3 Sind wir bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Jede Gesellschaft haftet nur für ihren Anteil.

Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Als Gerichtsstand stehen Ihnen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder Ihr schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.

- 2 Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Art. 29 Datenschutz

Wir sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten wir als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weiter gegeben werden.

Wir sind ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Unsere Angebote

MobiSana
Unfall- und Krankenversicherungen

MobiLife
Lebensversicherungen und Vorsorge

MobiCar
Motorfahrzeug- und Schiffsversicherungen

MobiCasa
Haushaltversicherung Multirisk

MobiTour
Reiseversicherungen

MobiPro
Betriebsversicherung Multirisk

MobiFonds
mit Julius Bär

Rechtsschutzversicherungen